



**Fusion der Gemeinden Aeschlen b. O. und Oberdiessbach**

***Einladung zur  
ausserordentlichen  
Gemeindeversammlung  
(Fusionsbeschluss)***

**Montag, 10. März 2008, 20.00 Uhr  
in der Aula der Sekundarschule Oberdiessbach**

**Botschaft des Gemeinderates Oberdiessbach an die Stimmberechtigten**

## Worum geht es?

Die Gemeindeversammlungen beider Gemeinden entscheiden zeitgleich über die Fusion und die dazugehörigen Rechtsgrundlagen. An der Versammlung werden keine weiteren Geschäfte behandelt.

## Ausgangslage

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Aeschlen haben den Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 4. Mai 2004 beauftragt, Gespräche über einen Zusammenschluss mit Oberdiessbach zu führen. Die Stimmberechtigten von Oberdiessbach ihrerseits haben den Gemeinderat am 13. Dezember 2004 ermächtigt, die mögliche Fusion oder eine Zusammenarbeit vertieft zu prüfen.

## Ablauf

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus beiden Gemeinden hat anfangs 2005 die Arbeit aufgenommen und die Gemeindekommissionen und das Personal beider Gemeinden in den Prozess miteinbezogen. Die Auswirkungen einer Fusion und einer vertieften Zusammenarbeit wurden in der Folge mit einer Beratungsfirma eingehend geprüft.

Die Arbeitsgruppe hat den Gemeinderäten im Oktober 2005 einen umfassenden Bericht abgeliefert und die Fusion empfohlen. Die Gemeinderäte haben in der Folge die offenen Fragen geklärt und die Rechtsgrundlagen bereinigt. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Arbeiten juristisch unterstützt.

Während der Vernehmlassung vom 10. Mai bis 10. Juli 2007 sind 14 Eingaben eingelangt. 12 Eingaben stammen aus Aeschlen, darunter eine Sammeleingabe mit 98 Unterschriften zur Schule. Zwei Eingaben stammen aus Oberdiessbach. Die Ergebnisse sind im Vernehmlassungsbericht vom 15. Oktober 2007 zusammengefasst.

## Die Konsequenzen der Fusion

### Strukturen

Die neue Gemeinde wird Oberdiessbach heissen und deren Strukturen übernehmen. Aeschlen wird ein Ortsteil von Oberdiessbach. Der Gemeinderat umfasst sieben Mitglieder und wird von sieben Kommissionen unterstützt.

Die Steueranlage von 1.54 Einheiten und die Gebührenansätze der Gemeinde Oberdiessbach werden unverändert übernommen. Die Steueranlage in Aeschlen beträgt heute 2.04 Einheiten. Für die Bürgerinnen und Bürger aus Aeschlen sinkt mit der Fusion die Abgabenbelastung wesentlich.

### Feuerwehr

Die Feuerwehr wird organisatorisch erweitert. Die vorhandenen Einsatzmittel verbleiben in Aeschlen, das Ausbildungs- und Einsatzdispositiv wird angepasst.

### Elektrizität

Der Strom wird in der neuen Gemeinde sowohl vom Oberdiessbacher Elektrizitätswerk wie auch von der Genossenschaft Elektra Aeschlen-Heimenschwand-Linden (Elektra ALH) geliefert. Beide Unternehmen weisen einen vergleichbaren Qualitätsstandard auf.

### Schiesswesen

In beiden Gemeinden finden sich Schützenhäuser (300 m-Distanz). Die Verantwortlichen der drei Schützenvereine würden künftig eine gemeinsame Schiessanlage betreiben, da sich die neue Gemeinde auf den Unterhalt einer Anlage beschränken müsste.

### Tiefbau, Erschliessung und amtliche Vermessung

Beide Gemeinden verfügen über eine angemessene und zweckmässige Infrastruktur. Der Investitionsbedarf ist in beiden Gemeinden bekannt und Unterhalt und Finanzierung sind sichergestellt.

### Finanzen

Beide Gemeinden sind heute finanziell gesund. Mit dem geplanten Leistungsangebot spart die fusionierte Gemeinde dank dem Abbau von Doppelspurigkeiten. Trotz tieferen Beiträgen aus dem kantonalen Finanzausgleich kann sich die neue Gemeinde bei einem jährlichen Umsatz von 17 Mio. Franken um rund 117'000 bis 273'000 Franken pro Jahr verbessern. Dieser Fusionsgewinn ist auf Einsparungen beim Verwaltungsaufwand, höheren Folgeerträgen und tieferen Zahlungen in den Lastenausgleich zurückzuführen.

## Schule

Die Schule in Aeschlen wird im Sommer 2010 geschlossen. Die Kindergartenkinder und die Schülerinnen und Schüler werden den Unterricht in Oberdiessbach besuchen. Gestützt auf die Vernehmlassung haben die Gemeinderäte ein Transportkonzept ausgearbeitet, darin ist der Betrieb eines Schulbusses vorgesehen (siehe Seite 4).

## Unsere Meinung

Die Gemeinderäte beider Gemeinden haben sich mit den Folgen der Fusion intensiv auseinandergesetzt. Beide Räte und die politischen Ortsparteien FDP, SVP, SP und EVP Oberdiessbach unterstützen den Zusammenschluss. Die Fusion ist auf 1. Januar 2010 vorgesehen.

Folgende Gründe sprechen für die Fusion:

- ▶ **Effizienz.** Die neue Gemeinde verfügt über schlanke Strukturen. Die Aufgaben von Politik und Verwaltung sind klar geregelt. Effizienz, Professionalität, Qualität und Wirksamkeit werden gesteigert.
- ▶ **Identifikation.** Mit der Abschaffung der Amtsbezirke gehört das Amt Kollfingen ab dem Jahre 2010 zur erweiterten Region Bern-Mittelland. Die Regionalkonferenz wird 101 Gemeinden umfassen und sich mit Fragen des Verkehrs, der Siedlungsplanung und der Kultur befassen. Wir wollen uns darin wiedererkennen und mitbestimmen.
- ▶ **Einsparungen.** Die erzielbaren Einsparungen verschaffen der Gemeinde mehr Handlungsspielraum um die künftigen Herausforderungen als Gemeinwesen meistern zu können.
- ▶ **Vereinfachung.** Im Gegensatz zur vertieften Zusammenarbeit werden bei der Fusion Doppelspurigkeiten abgebaut.
- ▶ **Konzentration.** Die neue Gemeinde soll ihre Aufgaben gleich günstig erbringen können wie bisher.
- ▶ **Tradition.** Die neue Gemeinde bleibt weiterhin übersichtlich. Bürgernähe und lokale Tradition bleiben erhalten.

### Personal

Die Gemeindeverwaltung in Aeschlen wird in diejenige von Oberdiessbach integriert. Die Finanzverwalterin (20%) wird in einer anderen Funktion weiter beschäftigt, während die Gemeindeschreiberin nach einer Übergangszeit die Verwaltung verlassen wird.

Den Lehrkräften in der Schule Aeschlen kann aufgrund von Klassenschliessungen keine Stelle in Oberdiessbach garantiert werden. Die Gemeinderäte beider Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung bewusst und werden bis zur Umsetzung der Fusion zusammen mit der kantonalen Erziehungsdirektion an einer sozialverträglichen Lösung arbeiten.

Die nebenamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde Aeschlen (Wegmeister, Hauswarte, Reinigungspersonal) können – mit Ausnahme der Hauswartin im Schulhaus – im bisherigen Rahmen weiter beschäftigt werden.

### Fusionskosten

Die Fusionsabklärungen wurden weitgehend selbstständig erarbeitet. Die entstandenen Beratungskosten konnten mit dem Kantonsbeitrag von 36'000 Franken gedeckt werden. Kommt die Fusion zustande, unterstützt der Kanton den Zusammenschluss einmalig mit 488'000 Franken. Für die Umsetzung der Fusion wird mit Kosten von rund 150'000 Franken gerechnet.

### Weiteres Vorgehen

Falls die Fusion von beiden Gemeindeversammlungen genehmigt wird, entscheidet der Grosse Rat des Kantons Bern auf Antrag des Regierungsrates über den Zusammenschluss. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Aeschlen und Oberdiessbach wählen im Herbst 2009 an der Urne den neuen Gemeinderat, die Baukommission, die Kommission Tiefbau und Betriebe und die Schulkommission für die Primarstufe. Die neue Gemeinde entsteht auf 1. Januar 2010.

### Verfahren an der Gemeindeversammlung

#### Sind an der Gemeindeversammlung Änderungen möglich?

Nein, beide Gemeindeversammlungen entscheiden zeitgleich über die selben Dokumente. Änderungen sind für die andere Gemeinde nicht bindend.

#### Was, wenn die Fusion von einer Gemeinde abgelehnt wird?

Gemäss Fusionsvertrag bleibt die zustimmende Gemeinde während eines Jahres an den Fusionsbeschluss gebunden. Geht innert Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

### Rechtlicher Hinweis

#### Teilnahme- und Stimmrecht an der Gemeindeversammlung

Alle seit drei Monaten in der Gemeinde angemeldeten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind zur Versammlung eingeladen.

#### Aktenaufgabe

Der Fusionsvertrag, die Gemeindeordnung, das Wahl- und Abstimmungsreglement und der kantonale Vorprüfungsbericht liegen bis 10. März 2008 in den Gemeindeschreibereien von Aeschlen und Oberdiessbach öffentlich auf und können im Internet unter [www.oberdiessbach.ch](http://www.oberdiessbach.ch) > Politik > Fusion heruntergeladen werden.

#### Beschwerderecht

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse können innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter von Konolfingen, 3082 Schlosswil, eingereicht werden. Es wird auf die Rügepflicht während der Versammlung hingewiesen.

Die Gemeinde Oberdiessbach hat bereits Fusionserfahrung. Auf 1. Januar 1888 wurde die Einwohnergemeinde Hauen mit derjenigen von Oberdiessbach vereinigt. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat die Fusion am 21. Dezember 1887 nach Anhörung der Gemeinden beschlossen und den Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt.

## Unser Aufruf – Nehmen Sie an der Gemeindeversammlung teil!

Die heutige Fusionsempfehlung ist das Resultat sorgfältiger und umfassender Abklärungen in beiden Gemeinden. Jetzt ist Ihr Entscheid gefragt. Angesprochen sind auch alle die Bürgerinnen und Bürger, die ansonsten an keiner Gemeindeversammlung teilnehmen. Stimmen Sie ab über die Zukunft Ihrer Gemeinde. Mit der Teilnahme an der Gemeindeversammlung unterstreichen Sie die historische Bedeutung des Beschlusses.

### Die Gemeinderäte von Aeschlen und von Oberdiessbach:

Stephan Tschaggelar, Martin Fahrni, Doris Ryf, Markus Forrer und Thomas Berger

Hans Rudolf Vogt, Ueli Friedli, Willy Baumann, Niklaus Hadorn, Anton Rothen, Christoph Joss und Walter Feuz

### Vorbemerkung zum Transportkonzept <sup>1</sup>

Gemäss Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Lernenden in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung

des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg für die Lernenden zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen. Im Falle einer Fusion haben sich die Gemeinderäte beider Gemeinden auf das folgende Konzept geeinigt:

## Transportkonzept Schule Oberdiessbach

### 1. Transportgrundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde Oberdiessbach stellt für Schüler, die einen langen Schulweg aufweisen, von und zum Schulort, bzw. Sammelort einen Schulbus zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann auch Beiträge an öffentliche Verkehrsmittel oder Privatfahrten leisten.

### 2. Transportberechtigung

Mit dem Schulbus werden grundsätzlich Schüler ab Kindergartenalter bis und mit 4. Primarklasse transportiert. Falls genügend freie Plätze bestehen, kann die Schulkommission weitere Klassen zulassen.

### 3. Schulweglänge und Zumutbarkeit

<sup>1</sup> Massgebend für die Transportberechtigung ist die Länge des Schulweges. Eine Wegstrecke bis 1,7 km bzw. ein Fussmarsch von 30 Minuten gelten grundsätzlich als zumutbar.

<sup>2</sup> Kindergartenschüler und Schüler der 1.-4. Primarklasse aus dem Ortsteil Aeschlen werden mit dem Schulbus ins Schulhaus Oberdiessbach transportiert.

<sup>3</sup> Schüler der 5. und 6. Primarklasse aus dem Ortsteil Aeschlen mit einer Wegstrecke über 2 km können bis zum Schulort Oberdiessbach die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen und haben Anrecht auf Rückerstattung von 75% der Kosten eines Jahresabonnements.

<sup>4</sup> Ab der 7. Klasse werden grundsätzlich keine Vergütungen und Transporte auf Kosten der Gemeinde geleistet.

### 4. Unzumutbarer Schulweg

<sup>1</sup> Ein Kartenausschnitt im Anhang regelt, welche Schulwege grundsätzlich als unzumutbar lang gelten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Überprüfung im Einzelfall.

### 5. Weg zum Sammelplatz

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schüler rechtzeitig beim Sammelplatz eintreffen.

### 6. Sammelplätze

Der Schulbus hält an folgenden Sammelplätzen und nimmt wartende Schülerinnen und Schüler mit:

- Bareichte
- Schulhaus
- alte Post
- Kindergarten Oberdiessbach
- Primarschulhaus Oberdiessbach

### 7. Sicherheit

Die Gemeinde sorgt für sichere Wartebereiche für die Schüler und prüft bauliche Anpassungen in Zusammenarbeit mit der bfu.

### 8. Fahrroute und Fahrplan

<sup>1</sup> Der Schulbus fährt auf der alten Hauptstrasse von der Bareichte (Start) zum Schulhaus (Haltestelle), zur alten Post (Haltestelle), Kindergarten Oberdiessbach bis Primarschule Oberdiessbach.

<sup>2</sup> Der Schulbus weicht nicht von der vorgesehenen Route ab und bietet keine zusätzlichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten. Auf zu spät kommende Schüler wird keine Rücksicht genommen.

<sup>3</sup> Der Schulbus orientiert sich an den Unterrichtszeiten:

- Primarstufe 07.30 bis 11.50 Uhr (08.20 bis 11.50 Uhr Blockzeit) und 13.30 bis 15.15/16.00/17.00
- Kindergarten 08.20 bis 11.50 und 13.30 bis 15.15 (Mo oder Di).

<sup>4</sup> Es gilt folgender Fahrplan

Schulbus:  
Bareichte ab 07.00, 07.50, 13.00  
Oberdiessbach ab 12.00, 15.25, 16.15, 17.10

<sup>5</sup> STI-Bus:

Aeschlen Dorf ab 07.03, 08.18, 12.03, 13.03, 15.58, 17.58  
Oberdiessbach Bhf ab 12.18, 13.18, 16.18, 18.18

### 9. Schulfreie Tage

Der Schulbus wird während der Schulferien und den schulfreien Tagen nicht geführt.

### 10. Fahrberechtigung

<sup>1</sup> Die fahrberechtigten Schüler weisen sich mittels Fahrberechtigungskarte aus.

<sup>2</sup> Die Schulleitung der Primarstufe gibt in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres die Fahrberechtigungskarten ab.

### 11. Anweisungen und Betreuung

<sup>1</sup> Der Schulbusfahrer sorgt für die Sicherheit im Fahrzeug. Die Schüler haben den Anweisungen des Busfahrers Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen entscheidet die Schulleitung auf Antrag des Fahrers über ein zeitlich befristetes Benützungsverbot.

<sup>2</sup> In der Primarschulanlage können die Schüler am Mittagstisch teilnehmen. Dort werden sie von qualifizierten Fachkräften betreut.

### 12. Kosten

Die Gemeinde übernimmt die Transportkosten. Vorbehalten bleibt Ziff. 3 Abs. 4.

<sup>1</sup> **Vorbehalt:** Das vorliegende Transportkonzept basiert auf dem Wissensstand von Oktober 2007 und zeigt die Machbarkeit eines Schülertransportes innerhalb der neuen Gemeinde auf. Das Transportkonzept wird vom neu gewählten Gemeinderat der fusionierten Gemeinde beschlossen.

Der Grundsatz des Schülertransports ist in der Gemeindeordnung der neuen Gemeinde Oberdiessbach (Seite 18) festgehalten, insofern ist der ab 1.1.2010 gewählte Gemeinderat verpflichtet, einen Schulbusbetrieb einzurichten.

## Traktandum 1

# Zustimmung zum Fusionsvertrag mit der Gemeinde Aeschlen und Genehmigung des Verpflichtungskredits von 117'000 Franken zur Umsetzung der Fusion

### Ausgangslage

Der Fusionsvertrag regelt die Modalitäten des Zusammenschlusses und die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Aus rechtlicher Sicht gehen beide Einwohnergemeinden unter. Es entsteht eine neue Einwohnergemeinde mit Namen Oberdiessbach. Die Kirchgemeinde ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen. Die neue Einwohnergemeinde Oberdiessbach tritt die Rechtsnachfolge der alten Einwohnergemeinden an.

### Vertrag

Der Fusionsvertrag entspricht dem vom Kanton ausgearbeiteten Mustervertrag für Gemeindefusionen. Der Vertrag umfasst mit den Anhängen über 30 Seiten.

Im Anhang werden der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen und das Gemeindegewapp abgebildet. Auch die weiterhin gültigen Erlasse und diejenigen, welche mit der Fusion aufgehoben werden, sind erfasst. Im Weiteren werden die von der Fusion betroffenen Grundstücke, die bestehenden Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse beider Gemeinden ausgewiesen und die geltenden Verträge der Gemeinden aufgeführt.

Beide Gemeinden geben zudem Auskunft über die zum Zeitpunkt der Fusion hängigen Rechtsgeschäfte, über den Vermögensstatus, geplante Investitionen und über den Stand der baurechtlichen Erschliessungspflicht.

### Organisation

Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden bleiben bis Ende 2009 im Amt. Im Herbst 2009 finden Gesamterneuerungswahlen in beiden Gemeinden statt. Die neue Gemeinde übernimmt die bisherigen Strukturen der Gemeinde Oberdiessbach. Die Organe der Gemeinde werden an der Urne und an der Gemeindeversammlung bestimmt. Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden werden den Voranschlag für das Jahr 2010 gemeinsam vorbereiten und der neuen Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss unterbreiten.

### Umsetzungskosten

Die Umsetzungskosten belaufen sich auf insgesamt 150'000 Franken. Der Aufwand beinhaltet die Zusammenführung der Vermessungswerke, der Informatik, der Archive und verschiedene Dienstleistungen Dritter. Die Gemeinde Aeschlen übernimmt 22 % und die Gemeinde Oberdiessbach 78 % der Kosten. Der Kostenteiler entspricht der bisherigen Aufwandsaufteilung.

### Ablehnung und Rücktrittsrecht

Lehnt eine Gemeinde die Fusion ab, während die andere zustimmt, so kann die Zustimmungserklärung innert Jahresfrist nachgereicht werden, ansonsten ist der Vertrag nicht zustande gekommen. Eine Einwohnergemeinde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Gemeindeversammlung der betreffenden Gemeinde dies beschliesst.

Der vollständige Vertrag liegt 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich auf und kann unter [www.oberdiessbach.ch](http://www.oberdiessbach.ch) > Politik > Fusion heruntergeladen werden.

### Im Vertrag werden geregelt

- ▶ die Fristen und der Ablauf der Neubildung der neuen Einwohnergemeinde Oberdiessbach sowie der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden,
- ▶ die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Bildung der neuen oder der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden indirekt betroffen sind,
- ▶ der Verlauf der neuen Grenzen,
- ▶ der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde,
- ▶ die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde,
- ▶ die öffentlichen Aufgaben und Abgaben,
- ▶ die Überführung der Organe und des Personals,
- ▶ der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen,
- ▶ die Zuständigkeit zur Genehmigung der letzten Rechnung der aufzuhebenden Einwohnergemeinden,
- ▶ die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Einwohnergemeinden hängigen Geschäfte.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aeschlen b. O. und Oberdiessbach zuzustimmen und den Verpflichtungskredit von 117'000 Franken zu genehmigen.

## Traktandum 2

### Genehmigung der Gemeindeordnung Oberdiessbach

#### Ausgangslage

Die Gemeindeordnung stellt das Grundgesetz der Gemeinde dar. Sie löst die Organisationsreglemente der bisherigen Einwohnergemeinden ab.

#### Inhalte der Hauptabschnitte

##### Allgemeine Bestimmungen

*Die Gemeinde und ihre Aufgaben (Artikel 1–9)*

Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung und erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Leistungen werden definiert, gemessen und wo möglich mit denjenigen Dritter verglichen. Die Möglichkeit, die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung anzuwenden, wird offen gelassen. Die Behörden und die Verwaltung informieren die Bevölkerung regelmässig über ihre Tätigkeiten.

*Mitwirkung in Behörden (Artikel 10–24)*

Die Organe der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden, das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal und das Rechnungsprüfungsorgan.

Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, für bestimmte Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich Entscheidungsbefugnisse mittels Verordnung zu delegieren. Die Wählbarkeit, die Amtsdauer, die Amtszeitbeschränkung, die Unvereinbarkeit, die Ausstandspflicht und die Verantwortlichkeiten werden geregelt.

*Finanzhaushalt (Artikel 25–34)*

Mit dem behördenverbindlichen Finanzplan legt der Gemeinderat jährlich den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Entwicklung des Finanzhaushaltes für die nächsten Jahre vor. Die Regeln für die Haushaltführung werden in den Grundsätzen festgelegt (Nachkredite, gebundene und wiederkehrende Ausgaben, Nettoprinzip, Rahmenkredite). Die Rechnungsprüfung wird einer professionellen Revisionsstelle übertragen.

##### Die Gemeindeorganisation

*Die Stimmberechtigten (Artikel 35–46)*

An der Urne wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. Im Verhältniswahlverfahren werden die sieben Mitglieder des Gemeinderates und die Mitglieder der Baukommission, der Kommission für Tiefbau und Betriebe und der Schulkommission für die Primarstufe gewählt. An der Urne beschliessen die Stimmberechtigten über den Erlass und die Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung, einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und über Initiativen.

An der **Gemeindeversammlung** beschliessen die Stimmberechtigten:

- ▶ den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und aller übrigen Reglemente,
- ▶ die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung,
- ▶ die Gemeinderechnung, den Vorschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- ▶ einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 bis 200'000 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist,
- ▶ einmalige Ausgaben von über 200'000 Franken bis eine Million Franken,
- ▶ die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- ▶ von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- ▶ die Errichtung dauernder Stellen,
- ▶ allfällige Produktdefinitionen, falls die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eingeführt wird.

An der Gemeindeversammlung werden das Rechnungsprüfungsorgan und die Resultatprüfungscommission (sobald wirkungsorientierte Aufgaben beschlossen werden) im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Zehn Prozent der Stimmberechtigten können eine Initiative einreichen. Das Initiativrecht umfasst auch Vorlagen, welche eine Ausgabe von 100'000 bis 200'000 Franken betreffen.

*Gemeinderat (Artikel 47–53)*

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Seine Ausgabenkompetenzen für einmalige Ausgaben betragen 100'000 Franken, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums 200'000 Franken. Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben, entscheidet über Einbürgerungen und bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

#### Zusammenfassung

Geregelt wird:

- ▶ Die Gemeinde und ihre Aufgaben (u. a. Grundsätze der Aufgabenerfüllung, Mitteleinsatz, Führungsinstrumente, Information)
- ▶ Mitwirkung von Behörden (u. a. Organe, Vertretung der Ortsteile, Amtsdauer, Verantwortlichkeit)
- ▶ Finanzhaushalt (u. a. Finanzplan, Ausgaben, Rechnungsprüfung, Aufsicht Datenschutz)
- ▶ Gemeindeorganisation (Zuständigkeiten Stimmberechtigte, Gemeinderat, Kommissionen und Personal)



Der Gemeinderat regelt die Verwaltungstätigkeit in Ausführungsbestimmungen. Darin enthalten sind:

- ▶ Organisation des Gemeinderates
- ▶ Einberufung, Vorbereitung und Verfahren von Gemeinderatssitzungen
- ▶ Bildung und Organisation von Ressorts
- ▶ Zuständigkeit der Ratsmitglieder
- ▶ Zuweisung von Geschäften an die Ratsmitglieder
- ▶ Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten von Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich
- ▶ Organisation und Zuständigkeiten der Verwaltung
- ▶ Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- ▶ Berichtswesen.

#### *Kommissionen (Artikel 54–57)*

Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sind:

- ▶ Baukommission
- ▶ Kommission Tiefbau und Betriebe
- ▶ Schulkommission für die Primarstufe
- ▶ Regionale Vormundschafts- und Sozialbehörde (Sozialkommission)

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Kommissionen sind im Anhang zur Gemeindeordnung festgehalten.

Der Gemeinderat wird durch Verordnung drei ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

#### *Gemeindepersonal (Artikel 58 und 59)*

Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik. Das Anstellungsverhältnis sowie Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Personalreglement.

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

*Inkrafttreten und Gesamterneuerungswahlen (Artikel 60 und 61)*

Die Gemeindeordnung wird nach ihrer Annahme auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode 2010 bis 2013 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung und des Wahl- und Abstimmungsreglements im Spätherbst 2009 durchgeführt, damit die neuen Organe ihre Tätigkeit am 1. Januar 2010 aufnehmen können.

*Aufhebung bzw. Weitergeltung bisherigen Rechts (Artikel 62)*

Das Verhältnis der Gemeindeordnung zum Fusionsvertrag wird festgelegt.

Die vollständige Fassung liegt 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich auf und kann unter [www.oberdiessbach.ch](http://www.oberdiessbach.ch) > Politik > Fusion heruntergeladen werden.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach zu genehmigen.

## Traktandum 3

# Genehmigung Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde Oberdiessbach

### Ausgangslage

Das Reglement bildet die Grundlage für Wahlen und Abstimmungen auf Gemeindeebene.

### Inhalt der Hauptabschnitte

#### Gemeindeversammlungen

*Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1–10)*

Die allgemeinen Regeln zur Einberufung von Gemeindeversammlungen und deren Abwicklung werden geregelt.

*Abstimmungsverfahren (Artikel 11–17)*

Mit dem definierten Abstimmungsverfahren wird sichergestellt, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Der Gemeinderat kann Konsultativabstimmungen zu Geschäften durchführen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Damit kann er vor seinen Entscheiden die Meinung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einholen.

*Wahlverfahren (Artikel 18–23)*

An der Gemeindeversammlung wählen die Stimmberechtigten nach den vorgeschriebenen Modalitäten:

- ▶ das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde,
- ▶ die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die Gemeindeversammlung,
- ▶ die Mitglieder der Resultatprüfungskommission (falls die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eingeführt wird).

Wenn die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate übersteigt, wählt die Versammlung offen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr (gewählt ist, wer die meisten Stimmen erzielt).

*Protokoll (Artikel 24–26)*

Die Protokollführungspflicht wird festgelegt, der Inhalt wird definiert und das Genehmigungsverfahren umschrieben.

#### Urnengemeinde

*Allgemeine Bestimmungen*

*(Artikel 27–42)*

Das Stimm- und Wahlprozedere ist detailliert festgelegt. Die Abstimmungs- und Wahltage werden so terminiert, dass sie in der Regel mit eidgenössischen und kantonalen Wahl- und Abstimmungsdaten zusammenfallen.

Der Gemeinderat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin des Abstimmungs- und Wahlausschusses. Die Verwaltung bietet die für die Wahlen und Abstimmungen jeweils zusätzlich notwendigen Personen auf. Die Aufgaben des Ausschusses sind umschrieben.

*Urnabstimmung (Artikel 43–49)*

An der Urne wird über einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und über Initiativen beschlossen. Der Gemeinderat kann bei Initiativen einen Gegenvorschlag unterbreiten, aber auch Variantenabstimmungen durchführen.

#### Urnenwahlen

*Gemeinsame Bestimmungen*

*(Artikel 50–59)*

Die Modalitäten für die Wahlschreibungen und die Abgabe der Wahlvorschläge sind geregelt. Urnenwahlen müssen mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger ausgeschrieben werden. Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag einzureichen und müssen von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

*Verhältnisswahlverfahren (Artikel 60–72)*

Die sieben Mitglieder des Gemeinderates und die Mitglieder der Kommissionen werden im Verhältnisswahlverfahren gewählt. Listenverbindungen können eingegangen werden.

Wenn die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl der zu vergebenden Sitze entspricht, erklärt der Gemeinderat diese ohne Wahl als gewählt. Die Wahlmodalitäten sind detailliert geregelt.

*Mehrheitswahlverfahren (Artikel 73–79)*

Im Mehrheitswahlverfahren wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gewählt. Kandidierende für das Gemeindepräsidium müssen gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren. Der Sitz des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin wird bei der Zuteilung der Gemeinderatssitze angerechnet.

### Zusammenfassung

Im Reglement werden die Wahl- und Abstimmungsverfahren an der Gemeindeversammlung und an der Urnengemeinde festgelegt.

*Wahlen durch Behörden (Artikel 80–85)*

Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren:

- ▶ die Mitglieder der Kommissionen und übrigen Organe, soweit er dafür zuständig ist,
- ▶ die Delegierten und Vertreter der Gemeinden in Gemeindeverbindungen und anderen Organisationen.

*Schlussbestimmungen (Artikel 86–89)*

Die Schlussbestimmungen äussern sich zur Rechtspflege, zu Strafbestimmungen, zum Inkrafttreten des Reglements und zur Aufhebung bisheriger Rechts.

Die vollständige Fassung liegt 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich auf und kann unter [www.oberdiessbach.ch](http://www.oberdiessbach.ch) > Politik > Fusion heruntergeladen werden.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Oberdiessbach zu genehmigen.